

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

Sachbearbeiter/-in: Petra Sonntag

	i.V.
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 28.02.2011

Tagesordnungspunkt:

Vorlage der Ermächtigungsübertragen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in der der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Die Verwaltung hat Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen in das Haushaltsjahr 2011 übertragen.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Eine Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen ist als Anlage beigefügt.

Die Übertragungen haben folgende Auswirkungen:

In Höhe der Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen (1.897.969,24 €) entsteht im Umfang der Inanspruchnahme eine Verringerung des Bestandes an liquiden Mitteln, d. h. der Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 31 des Gesamtfinanzhaushaltes) erhöht sich auf – 3.391.198,85 €. Als Ausgleich dient die in 2010 in Anspruch genommene Kreditermächtigung der Jahre 2008 und 2009, welche sich in der vorhandenen Kassenliquidität widerspiegelt sowie die mögliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2010 und 2011.

Anlage

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen nach 2011